

Beitragssatzung Feld- und Waldwege

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Zemmer vom
29.02.2024

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen.....	1
§ 2 Beitragsgegenstand	1
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragsschuldner.....	2
§ 5 Beitragsermittlung.....	2
§ 6 Gemeindeanteil.....	2
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	3
§ 9 Fälligkeit.....	3
§ 10 Vorausleistungen.....	3
§ 11 Öffentliche Last	3
§ 12 In-Kraft-Treten	3

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde Zemmer erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmeten, in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehenden Feld- und Waldwege im Außenbereich, die in erster Linie der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke dienen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Zemmer gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an

einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land- und forstwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 10 % festgesetzt.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde Ziemmer zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Ziemmer Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Ziemmer zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10
Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Zemmer Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11
Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Zemmer, 31.03.2024



Edgar Schmitt

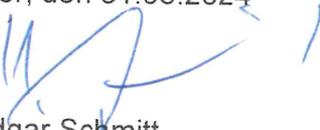
-Ortsbürgermeister-



Bekanntmachungsverfügung

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege (Beitragssatzung Feld- und Wirtschaftswege) vom 28.02.2024 der Ortsgemeinde Zemmer im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land wird hiermit angeordnet. Die dazugehörigen Flurstückskarten mit den betroffenen Gemarkungen Schleidweiler, Rodt und Zemmer können im Raum 121 der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, im Rahmen der täglichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zemmer, den 31.03.2024



Edgar Schmitt
-Ortsbürgermeister-

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trier, 31.03.2024

Edgar Schmitt
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsverfügung

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege (Beitragssatzung Feld- und Wirtschaftswege) vom 28.02.2024 der Ortsgemeinde Zemmer im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land wird hiermit angeordnet. Die dazugehörigen Flurstückskarten mit den betroffenen Gemarkungen Schleidweiler, Rodt und Zemmer können im Raum 121 der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, im Rahmen der täglichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zemmer, den 31.03.2024


Edgar Schmitt
-Ortsbürgermeister-



Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trier, 31.03.2024

Edgar Schmitt
Ortsbürgermeister

